



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Aufsicht.....	2
Art. 5 Organe.....	2
2. Feuerschutzbeauftragter.....	3
Art. 6 Feuerschutzbewilligung	3
Art. 7 Kontrolle.....	3
Art. 8 Mängel.....	3
Art. 9 Kaminfegerwesen	3
3. Feuerwehr.....	3
Art. 10 Zweckverband Feuerwehr Matzingen-Stettfurt	3
4. Rechtsmittel	3
Art. 11 Rechtsmittel.....	3
5. Schlussbestimmungen	4
Art. 12 Inkrafttreten.....	4

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Stettfurt folgendes Reglement:

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Stettfurt fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Organe gemäss Organisationsreglement des Zweckverbands Feuerwehr Matzingen-Stettfurt;
2. der Feuerschutzbeauftragte.

2. Feuerschutzbeauftragter

Art. 6 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 7 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.

Art. 8 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 9 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

3. Feuerwehr

Art. 10 Zweckverband Feuerwehr Matzingen-Stettfurt

Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Organisationsreglement des Zweckverbands Feuerwehr Matzingen-Stettfurt.

4. Rechtsmittel

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

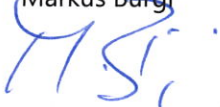
Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stettfurt und das zuständige kantonale Departement.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über den Feuerschutz und die Feuerwehr vom 27. Februar 1997 aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindegeschreiberin

Janine Bohner



Vom Gemeinderat genehmigt am 27. Mai 2021.

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2021 bis 7. September 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am

30. Nov. 2021

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Vom Gemeinderat per 01. Mai 2022 in Kraft gesetzt.